

§ 1.

Zweck der Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Reife für die Obersekunda der entsprechenden Vollaufstalt erreicht hat.

§ 2.

Zur Abhaltung von Schlußprüfungen sind alle Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt sind.

§ 3.

In betreff der Prüfungskommission gelten die Bestimmungen des § 3 der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen.

§ 4.

Für die Vornahme der Prüfung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche an Vollaufstalten für die Beförderung nach Obersekunda gelten. Die in diesen Bestimmungen dem Direktor zugewiesenen Ermächtigungen fallen bei der Schlußprüfung dem Königl. Kommissar zu.

§ 5.

Fällt die Prüfung günstig aus, so erhält der Schüler ein Zeugnis über die bestandene Schlußprüfung. Für dieses Zeugnis ist der als Anlage beigefügte Vordruck maßgebend.

§ 6.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. In Stelle der §§ 4 und 5 finden für fremde Prüflinge (Extraneer) die bezüglichen Vorschriften der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen eine den Klassenforderungen und Klausurebenen der Untersekunda (Ersten Klasse) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 29. Oktober 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Stadt.